

Kirchliches Amtsblatt

für Mecklenburg-Schwerin

Jahrgang 1931

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 14. September 1931.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen:

- 215) Richtlinien für die Zusammenarbeit zwischen Kirche und Gemeinschaftsverein;
- 216) Änderungen von Propsteigrenzen;
- 217) Kirchensteuern;
- 218) Kinderzuschläge;
- 219) und 220) Geschenke;
- 221) Glockenweihe in Jabel;
- 222) Schrift;
- 223) Freizeit für Kirchenälteste in Parchim und Malchin;
- 224) Feriengemeinschaft für junge Mädchen in Eldenburg.

II. Personalien: 225) bis 230).

I. Bekanntmachungen.

215) G.-Nr. I. 3526.

Richtlinien

für die Zusammenarbeit zwischen Kirche und Gemeinschaftsverein.

In Ausführung des § 44, 1 unserer Kirchenverfassung, der mir die besondere Aufgabe zuweist, die kirchlichen Kräfte zu sammeln, stelle ich hiermit nach vorangegangener Verständigung mit der Leitung des Mecklenburgischen Gemeinschaftsvereins und im Einvernehmen mit dem Oberkirchenrat die folgenden Richtlinien für die Zusammenarbeit zwischen Kirche und Gemeinschaftsverein auf.

Schwerin, am 29. August 1931.

Der Landesbischof.

Rendtorff.

Landeskirche und Gemeinschaft.

Richtlinien.

1. Übergeordnet ist die Pflicht und der Wille, **Gott gehorsam** zu sein und mit seinem Worte unserem Volke zu dienen. Personenfragen dürfen niemals entscheiden; Macht- und Geltungsansprüche haben zurückzutreten, vergangener Zwiespalt muß vergeben und vergessen werden, wenn bei allen Auseinandersetzungen gläubige Sachlichkeit erstrebt wird.

2. Der „**Mecklenburgische Gemeinschaftsverein**, eingetragener Verein mit dem Sitz in Güstrow“, ist von den Organen der Kirche **unabhängig** im Sinne des § 4 seiner Satzungen: „Der Verein treibt seine Arbeit selbständig im Anschluß an die Grundsätze des deutschen Verbandes für Evangelisation und Gemeinschaftspflege“ (vergl. auch Punkt 8). Ein Anspruch auf Aufsicht oder Leitung steht den Pastoren und Kirchengemeinderäten ihm gegenüber so wenig zu wie etwa dem E. V. J. M., der Frauenhilfe und ähnlichen Vereinsarbeiten.

3. Der Mecklenburgische Gemeinschaftsverein will eine „Gemeinschaft **innerhalb der Landeskirche**“ sein. Er ist keine Sekte, die die Landeskirche bekämpft, auch keine Freikirche, die sich neben die Landeskirche stellt, sondern er tut seine Arbeit im Rahmen der Landeskirche und bei aller Freiheit in der Verbundenheit des Dienstes.

4. Die Landeskirche ist deshalb bereit, die Selbständigkeit des Mecklenburgischen Gemeinschaftsvereins zu achten und seine Tätigkeit als eine Mitarbeit am kirchlichen Leben zu werten. Der Gemeinschaftsverein ist bereit, seine Mitglieder zur Teilnahme am Leben der Kirchengemeinden anzuhalten und mit seiner ganzen Arbeit ernstlich das Beste der Kirche zu suchen.

5. Die Pastoren und die Gemeinschaftsleiter sollen sich um **persönliche Fühlung** und um ein gutes brüderliches Verhältnis bemühen. Erwünscht ist gegenseitige Heranziehung zur Mitarbeit.

6. Die **Veranstaltungen** der Gemeinschaft sollen die Zeiten der kirchlichen Hauptgottesdienste freilassen, auch sonst zeitliches Zusammenfallen mit regelmäßigen kirchlichen Veranstaltungen nach Möglichkeit vermeiden. Landestagungen und größere Konferenzen können eine Abweichung von dieser Regel nötig machen. Der Gemeinschaftsverein wird aber hierbei von Fall zu Fall erwägen, ob sich der Hauptgottesdienst in den Rahmen der Konferenz einbeziehen läßt. Unbedingt geboten ist gegenseitige Fühlungnahme vor Ansetzung von Evangelisationen, Missionsfesten und anderen größeren Veranstaltungen, erwünscht auch gegenseitige Bekanntgabe im Gottesdienst und in der Versammlung, gegebenenfalls auch Überlassung kirchlicher Räume.

7. Öffentliche Angriffe und Anklagen sollen beiderseits vermieden werden. Etwasige **Streitigkeiten** sollen brüderlich bereinigt werden. Gelingt das nicht, sind sie möglichst rasch dem Landesbischof und dem Vorsitzenden des Gemeinschaftsvereins vorzulegen.

8. Das **Abendmahl**, das nach dem Willen des Herrn die Gemeinschaft mit ihm und die Gemeinschaft der Glieder seines Leibes untereinander verwirklichen soll, darf nicht Gegenstand des Streites und der Trennung sein. Die Glieder der Gemeinschaft sollten deshalb durch treue Teilnahme an den kirchlichen Abendmahlstheuern ihren Willen zur Kirche bekunden. Von seiten der Kirche aber sollte jederzeit geschlossene Teilnahme der Gemeinschaft an kirchlichen Abendmahlstheuern, gegebenenfalls auch zu besonderer Stunde, ermöglicht werden, auch von landeskirchlichen Pastoren geleitete besondere Abendmahlstheuern in Gemeinschaftshäusern oder Privathäusern. Der Mecklenburgische Gemeinschaftsverein denkt nicht daran, das kirchliche Abendmahl abzulehnen, sondern läßt seinen Gliedern unbedingte Freiheit, an kirchlichen Abendmahlstheuern teilzunehmen. Er legt aber Wert darauf, an dem Grundsatz der Gnadauer Richtlinien festzuhalten, wonach das Abendmahl in den Gemeinschaftskreisen und Gemeinschaftslokalen unter Leitung von Pfarrern oder geordneten Organen der Gemeinschaft und unter Bürgerschaft für Ordnung und Würde durch die verantwortlichen Vorstände gefeiert werden kann (vergl. auch

Punkt 2). Der Gemeinschaftsverein hat sich bereit erklärt, dem zuständigen Pfarramt die Zahl der Teilnehmer mitzuteilen. Von kirchlicher Seite sollen der Abhaltung solcher Abendmahlsfeiern innerhalb der Gemeinschaft keine Hindernisse in den Weg gelegt werden.

9. Die im Wesen der Sache gegebenen **Spannungen** zwischen der Arbeit der Landeskirche und der Gemeinschaften lassen sich nicht durch Richtlinien ein für allemal aufheben. Werden sie im Glauben und in der Liebe getragen, so können die Kirche sowohl wie die Gemeinschaften nur gewinnen. Jede Herbeiführung eines fruchtbaren Wechselverhältnisses zwischen einer Kirchengemeinde und einer Gemeinschaft ist ein Sieg zur Ehre Gottes. Jedes Auseinandergehen und Verharren im Streit ist eine Niederlage, die der Sache des Evangeliums Schaden tut.

216) G.-Nr. I. 3508.

Änderungen von Propsteigrenzen.

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1931 werden unter Zustimmung des Synodalausschusses folgende Änderungen von Propsteigrenzen verfügt:

1. Die Gemeinde Stralendorf wird zur Propstei Schwerin gelegt.
2. Die Gemeinde Redefin wird zur Propstei Hagenow gelegt.
3. Die bisherige Propstei Schwerin wird in zwei Propsteien geteilt, und zwar
 - a) Propstei Schwerin, umfassend die Domgemeinde, St.-Nikolai-Gemeinde, St.-Pauls-Gemeinde und Schloßkirchen-Gemeinde in Schwerin, die Pastoren der Inneren Mission, den Pressepastor, den Pastor der Volksmission, den Jugendpastor und den Pastor der Anstalt Sachsenberg;
 - b) Propstei Cramon, umfassend die Gemeinden Groß Brütz, Cramon, Mühlen-Eichsen, Pampow, Plate, Groß Trebbow, Wittenförden und Stralendorf.

Schwerin, den 27. August 1931.

Der Oberkirchenrat.

Rendtorff.

217) G.-Nr. I. 3584.

Kirchensteuern.

Es haben sich daraus Schwierigkeiten ergeben, daß Kirchensteuerpflichtige, welche vom Finanzamt zur Zahlung der Kirchensteuer herangezogen werden und trotz Aufforderung an das Finanzamt nicht gezahlt haben, vor der Durchführung der Zwangsvollstreckung durch das Finanzamt nicht an dieses, sondern an den Pastor zahlen. Dadurch entstehen einmal unnötige Kosten der zwangsweisen Beitreibung, die dann der Landeskirche zur Last fallen, es entstehen weiter unnötige Rückfragen, ob die Angaben des Betreffenden stimmen, bevor in den Listen der Finanzämter die Steuerschuld gelöscht werden kann. Die Herren Pastoren wollen daher solche Zahlungen entweder nicht annehmen und den Pflichtigen anweisen, an das Finanzamt zu zahlen oder aber, wenn sie die Zahlung annehmen zu müssen glauben, bei Angabe der Steuernummer den Betrag sogleich an das zu-

ständige Finanzamt weiterleiten, wenigstens aber dieses von der erfolgten Zahlung benachrichtigen, damit kein unnötiger Vollstreckungsauftrag gegeben wird.

Schwerin, den 2. September 1931.

Der Oberkirchenrat.

Dr. Frhr. v. Hammerstein.

218) G.-Nr. I. 3582.

Rinderzuschläge.

Der Oberkirchenrat erinnert daran, daß Änderungen in der Ausbildung der Rinder sowie sonstige Tatsachen, die für die Berechnung der Rinderzuschläge und Rinderbeihilfen von Bedeutung sind, sofort hierher zu melden sind. Wenn infolge unterlassener rechtzeitiger Meldung Überzahlungen geleistet werden, so muß die Rückzahlung der zuviel erhaltenen Beträge in allen Fällen gefordert werden.

Schwerin, den 2. September 1931.

Der Oberkirchenrat.

Sieden.

219) G.-Nr. II. 3722.

Geschenke.

Herr und Frau Amtshauptmann Reinhardt haben grünleinene Altar- und Kanzelpult-Bekleidungen für die Kirche zu Gadebusch gestiftet. Der Entwurf und die Ausführung sind vom Paramenten-Verein in Ludwigslust besorgt.

Der Kirchgemeinderat Gadebusch hat den Stoff zu einer weißen Altartischdecke gestiftet. Die Bearbeitung der Stoffes hat die evangelische Frauenhilfe besorgt.

Herr Gärtnerereibesitzer Klänsoth-Farmstorf hat zur Herrichtung des neuen Friedhofsteiles in Gadebusch eine ganze Reihe von Zierbäumen und Sträuchern geschenkt und die Herrichtung einer Schmuckanlage auf genanntem Friedhofsteil besorgt.

Schwerin, den 3. September 1931.

220) G.-Nr. II. 3948.

Der Kirche zu Banzlow ist von Frau Dr. Henning geb. Lessing, daselbst eine kostbare Altar- und Kanzelbekleidung in violetterm Tuch gestiftet worden aus Anlaß der Taufe ihres Söhnleins.

Schwerin, den 3. September 1931.

221) G.-Nr. III. 5537.

Am Sonntag, dem 30. August 1931, wurden zwei neue Glocken in Jabel geweiht, die teils aus einer ausgelosten Anleiheablösungsschuld, teils aus Gaben der Gemeinde beschafft und von Hofglockenbauer Ohlsson gegossen sind.

Schwerin, den 2. September 1931.

222) G.-Nr. I. 3547.

Schrift.

Volk ohne Gott? Sonderheft von „Das glückhafte Schiff“. Eine Bücher-rundschau.

Das Heft bietet in 20 Aufsätzen und Leseproben und zahlreichen Buchbesprechungen einen Einblick in das neueste evangelische Schrifttum, vor allem auch in das Schrifttum über die Gottlosenbewegung. Das Heft kann außer durch den Buchhandel auch von der Mecklb. Volksmission bezogen werden. Der Preis beträgt je Heft 5 Pf., von 100 ab je 4 Pf., von 500 ab je 3 Pf., von 1000 ab je 2¹/₂ Pf., von 10000 ab je 2¹/₄ Pf. (ab Stuttgart). Je 10 Hefte können portofrei für 1.— *PM* durch jeden evangelischen Buchhändler bezogen werden.

Schwerin, den 2. September 1931.

223) G.-Nr. I. 3552.

Zwölfte Freizeit für Kirchenälteste

vom 15. bis 18. Oktober 1931 in Parchim.

Donnerstag, 5 Uhr nachmittags: Eröffnung und Begrüßung im großen Saal des Wallhotels.

5¹/₂ Uhr: Erster Hauptvortrag: Die dienende Kirche (Referent Kirchenrat D. Wilbrandt-Parkentin, nachfolgende Aussprache).

8¹/₂ Uhr: Von unserer Verantwortung in der Ehe (öffentlicher Vortrag von Pastor Schulz-Gnebsdorf in der Zentralthalle).

Freitag, 9 Uhr vormittags: Morgenandacht in der St.-Marien-Kirche (Landes-superintendent Lic. Galley-Parchim). Danach: Besichtigung der Kirche.

10 Uhr: Zweiter Hauptvortrag: Der Mann und die Frau in der Gemeinde (Referent Landesbischof D. Rendtorff-Schwerin, nachfolgende Aussprache).

2 Uhr: Ausflug zur Schützenhalle. Dort gemeinsames Kaffeetrinken.

3¹/₂ Uhr: Dritter Hauptvortrag: Der Dienst an der Gemeinde (Amt und Freiwilligkeit). (Referent Oberkirchenrat Dr. Frhr. v. Hammerstein, nachfolgende Aussprache.)

8¹/₂ Uhr: Familie in Not! (Öffentlicher Vortrag von Pastor Hunzinger-Schwerin in der Zentralthalle).

Sonnabend, 9 Uhr vormittags: Morgenandacht in der St.-Georgen-Kirche (Pastor Rubach-Parchim).

9¹/₂ Uhr: Vierter Hauptvortrag: Der Dienst an den Ständen und Berufen (Referenten Pastor Ohse-Boizenburg, Kantor Dau-Gresse, nachfolgende Aussprache).

3¹/₂ Uhr: Fünfter Hauptvortrag: Frauen an die Front! Männer an die Front! (Referenten Frau Waack-Schwerin, General-superintendent i. R. D. Zoellner-Berlin, nachfolgende Aussprache).

8 Uhr: Musikalische Feierstunde in der St.-Georgen-Kirche unter Leitung des Medizinalrats Dr. Buschmann-Parchim, danach gefelliges Beisammensein.

Sonntag, 10 Uhr: Abschlußgottesdienst in der St.-Georgen-Kirche (Predigt Pastor Rohrdanz-Schwerin).

Die Morgenandacht am Sonnabend, die musikalische Feierstunde und der Abschlußgottesdienst finden in der St.-Georgen-Kirche, die Morgenandacht am Freitag in der St.-Marien-Kirche statt. Die Vorträge vor den Teilnehmern der Freizeit mit den anschließenden Aussprachen werden im großen Saal des Wallhotels gehalten werden.

Mit der Freizeit wird wieder eine Ausstellung: Das Evangelische Buch und Bild verbunden sein. Diese Ausstellung befindet sich im Wallhotel.

Morgenkaffee gibt es in den Quartieren. Die gemeinsamen Mittagessen werden im Wallhotel, die Abendessen in der Zentralthalle verabsolgt. Das Mittagessen (Freitag, Sonnabend, Sonntag) findet um 1 Uhr, das Abendessen am Donnerstag und Freitag um 7¹/₄ Uhr und am Sonnabend um 7 Uhr statt.

Dreizehnte Freizeit für Kirchenälteste

vom 5. bis 8. November 1931 in Malchin.

Donnerstag, 5 Uhr nachmittags: Eröffnung und Begrüßung im großen Saal von Bartels Restaurant (Blankschän).

5¹/₂ Uhr: Erster Hauptvortrag: Die dienende Kirche (Referent Kirchenrat D. Wilbrandt-Parfentin, nachfolgende Aussprache).

8¹/₂ Uhr: Von unserer Verantwortung in der Ehe (Öffentlicher Vortrag von Pastor Schulz-Gnevßdorf in der Zentralthalle).

Freitag, 9 Uhr vormittags: Morgenandacht (Konsistorialrat D. Leo-Malchin).
Danach: Besichtigung der Kirche.

10 Uhr: Zweiter Hauptvortrag: Der Mann und die Frau in der Gemeinde (Referent Landesbischof D. Rendtorff-Schwerin, nachfolgende Aussprache).

2 Uhr: Ausflug ins Heinholz bei freiwilliger Beteiligung.

3¹/₂ Uhr: Dritter Hauptvortrag: Der Dienst an der Gemeinde (Amt und Freiwilligkeit). Referent Oberkirchenrat Dr. Frhr. v. Hammerstein-Schwerin, nachfolgende Aussprache.)

8¹/₂ Uhr: Familie in Not (Öffentlicher Vortrag von Pastor Hunzinger-Schwerin in der Zentralthalle).

Sonnabend 9 Uhr vormittags: Morgenandacht (Pastor Wiegert-Malchin).

9¹/₂ Uhr: Vierter Hauptvortrag: Der Dienst an den Ständen und Berufen (Referenten Pastor Ohse-Boizenburg, Kantor Dau-Gresse, nachfolgende Aussprache).

Sonnabend, 3¹/₂ Uhr: Fünfter Hauptvortrag: Frauen an die Front! Männer an die Front! (Frau Waack-Schwerin, Generalsuperintendent D. Zoellner-Berlin, nachfolgende Aussprache).

8 Uhr: Musikalische Feierstunde unter Leitung von Kantor Langmann, danach geselliges Beisammensein.

Sonntag, 10 Uhr: Abschlußgottesdienst (Predigt Pastor Rohrdanz-Schwerin).

Die Morgenandacht, die Musikalische Feierstunde und der Abschlußgottesdienst finden in der Kirche statt. Die Vorträge vor den Teilnehmern der Freizeit mit den anschließenden Aussprachen werden im großen Saal von Bartels Restaurant (Blankschän) gehalten werden.

Mit der Freizeit wird wieder eine Ausstellung: Das Evangelische Buch und Bild verbunden sein. Diese Ausstellung befindet sich in Bartels Restaurant (Blankschän).

Morgenkaffee gibt es in den Quartieren. Die gemeinsamen Mittagessen werden in Bartels Restaurant (Blankschän), die Abendessen in der Zentralthalle verabfolgt. Das Mittagessen (Freitag, Sonnabend, Sonntag) beginnt um 1 Uhr, das Abendessen am Donnerstag und Freitag um 7¹/₄ Uhr und am Sonnabend um 7 Uhr.

Schwerin, den 31. August 1931.

224) G.-Nr. I. 3487.

Feriengemeinschaft während der Herbstferien in Eldenburg für junge Mädchen mit höherer Schulbildung im Alter von 14—18 Jahren vom 29. September bis 5. Oktober 1931.

Anmeldungen mit Angabe des Alters und des Berufes des Vaters und Schulklasse sind bis zum 20. September an Fr. von Lühow, Schwerin i. M., Regentenstr. 7, zu richten.

Kosten:

Teilnehmergebühr (Unterkunft, Verpflegung und Beförderung von Waren nach Eldenburg und zurück)	12,50 RM
Einschreibeggebühr	2,— „
Gesamtsumme	14,50 RM

Mitglieder des Verbandes, die Beitrag gezahlt haben, zahlen:

Teilnehmergebühr (Unterkunft, Verpflegung und Beförderung von Waren nach Eldenburg und zurück)	9,50 RM
Einschreibeggebühr	2,— „
Gesamtsumme	11,50 RM

Die Summe von 14,50 RM bzw. 11,50 RM ist bei der Anmeldung auf das Postcheckamt Hamburg 22 717 des Ev. Verbandes weibl. Jugend Mecklenburgs einzuzahlen.

Schwerin, den 26. August 1931.

II. Personalien.

225) G.-Nr. III. 5376.

Die Verwaltung der Pfarre zu Recknitz ist dem cand. theol. Joachim Lohff aus Rostock zum 1. Oktober 1931 als Vikar übertragen worden.

Schwerin, den 25. August 1931.

226) G.-Nr. II. 3963.

Die Solitärpräsentation für Plate ist dem Pastor Werner Schumacher in Granzin zum 1. November d. J. verliehen worden.

Meldefschluß für Granzin: 30. September 1931.

Schwerin, den 4. September 1931.

227) G.-Nr. II. 3707.

Die Solitärpräsentation für die zum 1. November 1931 freitwerdende Pfarre Stralendorf ist dem Pastor Hans Richert aus Demen verliehen worden.

Schwerin, den 1. September 1931.

228) G.-Nr. II. 3681.

Die Präsentation für die zum 1. Oktober d. J. freitwerdende Pfarre Bentwisch wird verliehen den Pastoren

Felix Ronschaf-Dömitz,
Georg Bergter-Groß Warchow,
Paul Wegener-Bielist.

Schwerin, den 1. September 1931.

229) G.-Nr. II. 2764.

Das erledigte Organistenamt an der Schloßkirche in Schwerin ist der geprüften Organistin Else Zerrahn zum 1. Oktober d. J. verliehen worden.

Schwerin, den 8. September 1931.

230) G.-Nr. III. 5649.

Die Solitärpräsentation für Redefin ist dem Pastor Hans Grambow in Elmenhorst zum 1. November 1931 verliehen worden.

Meldefschluß für Elmenhorst: 30. September 1931.

Schwerin, den 4. September 1931.

G.-Nr. I. 3684.

Dringende Erinnerung.

Auf das dringende Ersuchen des Oberkirchenrats um Einsendung der Abrechnungen über die Befoldung der Organisten und Rüster auf dem Lande im Amtsblatt Nr. 16 S. 172 sind bis zum vorgeschriebenen Termin, dem 10. September d. J., Abrechnungen nur für 110 Stellen hier eingegangen, für 310 Stellen stehen sie noch aus! Der Oberkirchenrat weist wiederholt darauf hin, daß **Zahlungen nur nach Eingang der Abrechnungen erfolgen können, die in jedem Falle, auch bei Fehlanzeige, unerlässlich sind.** Es wird zur Vermeidung von Verzögerungen und Anzuträglichkeiten erneut dringend ersucht, die noch ausstehenden Abrechnungen nunmehr **unverzüglich** einzureichen.

Schwerin, den 12. September 1931.

Der Oberkirchenrat.

Goesch.